

Hilfsmittelregelung im Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz LL.M./M.B.A.

1. Die zugelassenen Hilfsmittel im Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz werden im Studienplan festgelegt. Dabei kann auch der Ausschluss jeglicher Hilfsmittel bestimmt werden. Soweit Gesetzestexte als Hilfsmittel zugelassen sind, gilt dies für von einem Verlag gedruckte Gesetze in Buchform sowie ausgedruckte Gesetze. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

2. **Kommentierungen im Gesetz**

Kommentierungen im Gesetz dürfen

- Zahlen,
- Paragrafenhinweise (zum Beispiel „§ 433 Absatz 2 Satz 1 BGB“, „§ 2 Abs. 1 HGB“, „§ 631 II BGB“, „§§ 105ff. HGB“, „§§ 398 - 413 BGB“) und
- sonstige Zeichen (zum Beispiel „+“, „-“, „?“ , „!“)

enthalten. Im Rahmen des Vorgenannten ist auch die Kommentierung mit Worten (ausgeschrieben und/oder abgekürzt), nicht mit ganzen Sätzen, zulässig, soweit sie keine systematische Kommentierung (zum Beispiel zur Erstellung von Prüfschemata) darstellt.

Im Gesetz können farbliche, und zwar auch verschieden farbliche, Hervorhebungen und/oder Unterstreichungen vorgenommen werden.

Durchstreichungen im Gesetz sind zulässig.

3. **Reiter, Einmarker** und / oder **Registerecken** sind grundsätzlich zulässig.

Für deren **Beschriftung** gilt die Regelung wie unter Nummer 2.

Die Verwendung von Reitern, Einmarkern oder Registerecken darf nicht zur Umgehung der o.g. Regelungen dienen.

4. Das **Einfügen** von weiteren Seiten oder Zetteln ist unzulässig. Fehlende Seiten dürfen nicht durch Kopien ergänzt werden. Eine Ausnahme besteht, wenn der Verlag eine gedruckte Ergänzung herausgegeben hat oder eine solche ausgedruckt wird.